



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Januar 2023
(OR. en)

5441/23
ADD 1

ENT 9
MI 38
COMPET 31
AGRI 19
ENV 48
CHIMIE 2
DELA CT 12

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 15399/22 - C(2022) 8144 Final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 18.11.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln

- Absicht, keine Einwände zu erheben
- Gemeinsame Erklärung der Slowakei und Spaniens

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG
der Slowakei und Spaniens****zur Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 18.11.2022 zur Änderung der
Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des
Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-
Düngemitteln**

Die Slowakei und Spanien begrüßen die Möglichkeit, Calciumchelate in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 aufzunehmen. Wie bei Spurennährstoffen ist die Verwendung von Chelat- und Komplexbildnern für Calcium und Magnesium sehr nützlich, da sie zu einer besseren Anwendung dieser Nährstoffe beitragen. Wir sind jedoch mit dem derzeitigen Wortlaut dieses delegierten Rechtsakts nicht einverstanden.

Die fachlichen Gründe hierfür sind folgende:

1. Der Wortlaut impliziert, dass die Qualität aller Calciumdüngemittel verringert würde, obwohl diese Änderung der Konzentration offenbar darauf abzielt, auf chelatisiertem Calcium basierende Düngemittel zuzulassen.
2. Der gewählte Ansatz unterscheidet sich von dem in der Verordnung verwendeten Ansatz für Spurennährstoff-Chelate, bei dem ein Mindestanteil des chelatisierten Nährstoffs vorgeschrieben ist.
3. Daher steht dieser delegierte Rechtsakt weder mit den Anforderungen an Düngemittel, die auf chelatisierten Spurennährstoffen basieren, noch mit der Funktion eines Chelatbildners selbst im Einklang. Wie von unseren Sachverständigen dargelegt, ist es – soweit der Chelatbildner vorhanden ist – nicht erforderlich, dass das Calcium chelatisiert wird.
4. Der Wortlaut trägt außerdem nicht den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1666 der Kommission Rechnung, wonach der Anteil von 9 % für ein „auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumchelat von Iminodibernsteinsäure enthält, ohne Zusatz organischer Nährstoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs“ gilt und diese 9 % CaO (Calcium, ausgedrückt als CaO) durch Iminodibernsteinsäure (IDHA) chelatisiert und wasserlöslich sein müssen.

5. Zwar erklärt die Kommission, dass die Änderung nur auf Calciumchelate abzielt, Tatsache ist jedoch, dass der Verwendung eines Magnesium-Chelatbildners, der die Anforderungen für CMC 1 und die in PFC 1(C)(I)(a)(i) festgelegte Mindestkonzentration erfüllt, nichts entgegensteht, auch wenn bereits dieselben Probleme wie für Calciumchelate geäußert wurden.

6. Darüber hinaus können wir keine Bestimmungen zu Kennzeichnung, Toleranzen usw. erkennen, was zu Rechtsunsicherheit führt.

Wir möchten die Vermarktung von auf Calcium- und Magnesiumchelaten basierenden Düngemitteln zwar erleichtern, sind jedoch der Ansicht, dass die bisherigen fachlichen Fragen im vorliegenden delegierten Rechtsakt nicht behandelt wurden, und können ihn daher nicht billigen.
